

99069007013000, 99069007013000

Informationen zu Ferienprogrammen oder Ferienjobs einsehen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/298988509/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069007013000, 99069007013000
Leistungsbezeichnung I	Informationen zu Ferienprogrammen oder Ferienjobs einsehen
Leistungsbezeichnung II	Informationen zu Ferienprogrammen oder Ferienjobs einsehen
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jugendschutz (069)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Arbeit (1040000)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/kindarbschv/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzbz/ https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/kindarbschv/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzbz/
Teaser	
Volltext	Mit einem Ferienjob können Sie als Schüler oder Schülerin ab dem 15. Lebensjahr erste Eindrücke in der Arbeitswelt sammeln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern herstellen. Ferienbeschäftigungen im nicht gewerblichen Bereich, also beispielsweise im Haushalt, für Kirchen oder Vereine sowie in landwirtschaftlichen Betrieben sind bereits mit 13 Jahren möglich. Um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, gelten besondere gesetzliche Regelungen. • Hinsichtlich der Arbeitsdauer beschränkt sich ein Ferienjob auf maximal 50 Arbeitstage im Jahr oder 2 Monate am Stück bei einer 5-Tage-Woche. • Es gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz, für vollzeitschulpflichtige Jugendliche in Verbindung mit der Kinderarbeitsschutzverordnung. • Wer mindestens 18 Jahre alt ist, unterliegt hinsichtlich der Art der Tätigkeit und der Arbeitszeit keinen besonderen Beschränkungen. Es gilt das Arbeitszeitgesetz.
Erforderliche Unterlagen	

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

Mindestalter: 13 Jahre
 ab 13 Jahre, aber noch nicht 15 Jahre (Kinder):

- Zustimmung der Eltern zur Beschäftigung
- Beschäftigung nur im nicht-gewerblichen Bereich
- Nur leichte Tätigkeiten, wie zum Beispiel Zeitungen austragen, Babysitten, Nachhilfe
 - im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - maximal 2 Stunden pro Tag
- Arbeitszeit:

Mindestens 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre (Jugendliche):

- Keine Akkordarbeit, Nachtarbeit oder Wochenendarbeit (Ausnahmen gelten zum Beispiel im Gaststättengewerbe, in Bäckereien und Verkaufsstellen in Supermärkten)
 - im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr (in bestimmten Branchen gelten Ausnahmen)
 - maximal 8 Stunden pro Tag und 5 Tage pro Woche (maximal 40 Stunden wöchentlich; Ausnahmen gelten in der Landwirtschaft)
- Arbeitszeit:
- Wenn Sie vollzeitschulpflichtig sind, dürfen Sie maximal 4 Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien arbeiten

Ab 18 Jahren

- Keine besonderen Beschränkungen

Kosten

Verfahrensablauf

Sie vereinbaren einen Ferienjob direkt mit Ihrem Arbeitgeber oder Arbeitgeberin.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

- Ausnahmeregelungen für Arbeitszeit, Arbeitsdauer und auszuübende Tätigkeit sind möglich. Wenden Sie sich bitte an Ihr regional zuständiges Gewerbeaufsichtsamt.
 - er nicht mehr als zwei Monate dauert oder
 - insgesamt auf 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist.

Modul	Sachverhalt
	• Der Ferienjob ist sozialabgabenfrei, wenn:
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Beschäftigung von Jugendlichen während der Schulferien Informationserteilung • Mindestalter: 13 Jahre • Ab 13: Nur leichte Tätigkeiten, wie zum Beispiel Zeitungen austragen, Babysitten, Nachhilfe • Ab 15: Keine Akkordarbeit, Nacharbeit oder Wochenendarbeit • Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin • Bei Ausnahmeregelungen: Gewerbeaufsichtsämter • Zuständig:
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich direkt an Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin. Bei Ausnahmeregelungen wenden Sie sich an die Gewerbeaufsichtsämter. Über rechtliche Fragen zum Ferienjob berät Sie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsrecht Servicezeiten: Barrierefreier Zugang: Gebärdentelefon über ISDN-Bildtelefon: Schreibtelefon für Gehörlose und Hörgeschädigte: +49 30 221911-016 (Video)
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	View information on vacation programs or vacation jobs, Informationen zu Ferienprogrammen oder Ferienjobs einsehen